

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Verordnungen über das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder

Schumann, Karl

Frankfurt/O., 1925

XII. Errichtung und Belegung von Lehrerstellen

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4641

XII. Errichtung und Besetzung von Lehrerstellen.

1. B. d. G. vom 17. Dezember 1920.

§ 51.

Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen.

1. Die Lehrer (=innen) an den öffentlichen Volksschulen werden von der Schulaufsichtsbehörde aus der Zahl der Befähigten unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde*) für den Schulverband angestellt.

In Schulverbänden mit mehr als 25 Schulstellen wird ein Drittel der Stellen unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde neu besetzt;**)

*) Alle Beamten erhalten bei der Anstellung eine Bestallung; dieser Urkunde wohnt aber keine rechtliche Bedeutung inne. M.-G. v. 11. 8. 23 — A 845.

Stempelgebühren sind dafür nicht zu erheben. M.-G. v. 19. 10. 19, A 1233 III.

**) Der Vorstand des Preussischen Städtetages hat bei mir beantragt, „daß die durch den Abbau freigewordenen Rektor- und Konrektorstellen sämtlich den Schulverbänden selbst zur Besetzung mit Lehrkräften des eigenen Bereichs überlassen werden.“

Dies gibt mir Veranlassung zu folgender Klarstellung meines Standpunktes in dieser Sache:

Der § 51 des Volksschullehrer-Dienstverordnungs-Gesetzes über das Besetzungs- und Wahlrecht für freie Volksschulstellen gilt, abgesehen von den dem Fürsorgeamt für Lehrpersonen zur Verfügung gestellten Stellen, für alle im Schulverbande freigewordenen (ruhenden) Schulstellen ohne Einschränkung, also auch für die Rektor- und Konrektorstellen. Es kann nicht genehmigt werden, daß etwa in den Fällen von der gesetzlichen Vorschrift abgewichen werde, wo Schulstellen auf Grund der Preussischen Personalabbauverordnung freigeworden sind. Etwaigen Anträgen der Schulverbände, ihnen für alle derartigen Schulstellen, insbesondere die Rektor- und Konrektorstellen, das Wahlrecht zuzugestehen, kann daher nicht entsprochen werden.

Es empfiehlt sich jedoch, daß die Regierungen (das Provinzialschulkollegium) während der Durchführung der Personalabbauverordnung bei der Wiederbesetzung der freigewordenen Rektor- und Konrektorstellen, für die ihnen (ihm) das unbeschränkte Besetzungsrecht zusteht, auf die in demselben Schulverband vorhandenen Bewerber nach Möglichkeit Rücksicht nehmen, soweit die Stellen nicht für die Unterbringung der durch die Umstellung der Lehrerbildung entbehrlich gewordenen Seminar- und Präparandenlehrkräfte dringend gebraucht werden. Voraussetzung ist aber, daß diese Bewerber sich im Schuldienst bewährt haben und zur Verwaltung der betreffenden Stellen in jeder Beziehung geeignet sind. Denn es kann nicht verkannt werden, daß durch die Berufung von auswärtigen Lehrern in die Rektor- oder Konrektorstellen Lehrer in den betreffenden Schulverbänden überzählig werden, die erst wieder versetzt werden müßten, damit keine unnötige Vermehrung der Lehrkräfte eintritt. Durch die Versetzung würden aber der Landesschulkasse nicht unerhebliche Umzugskosten erwachsen. M.-G. v. 5. März 1925. U III C 64, I, II.

für zwei Drittel steht dem Schulverbände das Wahlrecht zu. Freie Schulstellen sind in entsprechender Folge von der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulverband zu besetzen.

Das Wahlrecht wird ausgeübt: 1. In Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gemeindevorstand nach Anhörung der Schuldeputation oder des Schulvorstandes und der etwa vorhandenen Schulkommission, beim Vorhandensein mehrerer Schulkommissionen nach Anhörung derjenigen, für deren Schule die Anstellung zunächst erfolgen soll. In den Orten, wo ein kollegialer Gemeindevorstand nicht besteht, wird das Wahlrecht durch die Schuldeputation (Schulvorstand) ausgeübt.

2. In solchen Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden, auf welche die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 1 und 50 Abs. 9 des B. u. G. zutreffen, durch den Gutsbesitzer nach Anhörung des Schulvorstandes.***)

3. In den übrigen Schulverbänden durch den Schulvorstand (Schuldeputation, § 57 des B. u. G.).*)

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde und werden von ihr unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. Die Bestätigung darf nur aus erheblichen Gründen versagt werden.

Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Bestätigung, so fordert sie zu einer neuen Wahl auf und bestimmt eine Frist dafür.

Das Wahlrecht erlischt, wenn die Frist nicht innegehalten wird, oder wenn die Schulaufsichtsbehörde zum zweiten Male die Bestätigung versagt. Die Schulaufsichtsbehörde nimmt dann die Anstellung für den Schulverband vor.

In den Schulverbänden mit 8 bis 25 Schulstellen bleibt es für zwei Drittel der Schulstellen bei den in den §§ 58 bis 61 des B. u. G. bestimmten Verfahren.

Wenn die Anstellung der Lehrer (=innen) unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgt, so ist vor der Anstellung in Schulverbänden, in denen eine Schuldeputation besteht, der Schuldeputation, in den übrigen Schulverbänden dem Schulvorstande Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Bestehen Schulkommissionen, so ist auch die Schulkommission zu hören, für deren Schule die Anstellung zunächst erfolgen soll. Soll im Einzelfalle eine von der Äußerung der örtlichen Schulbehörde abweichende Besetzung erfolgen, so ist dem Schulverband ein mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen.

Erfolgt die Anstellung durch Versetzung, so fällt die Anhörung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen weg.)*

***), Vergl. XVIII. 1.

*) Bei der Versetzung einer Lehrperson im Interesse des Dienstes entfällt die dem Schulverbände bei Besetzung der Stelle gesetzlich sonst zugesicherte Mitwirkung. Der Schulverband kann daher nicht verlangen, daß die Anstellung solcher Lehrpersonen an seiner Schule von einer vorgängigen vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird. Dies gilt auch hinsichtlich der nach dem Unterbringungsgegesetz vom 30. März 1920 überwiegenen Lehrpersonen. M.-G. v. 18. 10. 20. U III C 3331.

Die Anstellung erfolgt jedoch unter Anrechnung auf die sonst der Schulaufsichtsbehörde zufallenden Stellenbesetzungen. Bei Versetzung aus einem Schulverband in einen anderen wird eine Vergütung für Umzugskosten aus der Landeschkulasse gewährt.**)

Wo nach den gesetzlichen Bestimmungen mit dem Schulamte ein kirchliches Amt noch vereinigt ist, wird an dem bestehenden Rechte hinsichtlich der Berufung zu dem kirchlichen Amte nichts geändert.

Das Verfahren bei Verwendung nicht voll oder auftragsweise beschäftigter Lehrkräfte ordnet eine Anweisung des Unterrichtsministers.

B. u. G. vom 28. 7. 06 in der am 1. 4. 24 gültigen Fassung.

§ 58 Abs. 2.

„Die Direktoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Schulaufsichtsbehörde unter der durch dieses Gesetz geordneten Beteiligung der Schulverbände aus der Zahl der Befähigten angestellt.“

§ 59.

„Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Gemeindebehörde aus der Zahl der Befähigten innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist ge-

***) Zur Beseitigung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß die Absätze 8 und 9 im § 51 des Volksschullehrer-Dienstentlohnungsgesetzes sich nur auf die Schulverbände mit mehr als 25 Schulstellen und die mit 8 bis 25 Schulstellen beziehen.

Bei der Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen in Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Stellen ist eine Anhörung des Schulvorstandes gesetzlich nicht vorgeschrieben. Min.-Erl. vom 6. 7. 1921. U III E 2551.

Das Wahlrecht der Patronate für die mit Lehrerstellen verbundenen Kirchenämter bleibt ungeschmälert bestehen. Rv. vom 15. 7. 21.

Nach § 51 des Volksschullehrer-Dienstentlohnungsgesetzes werden die Lehrer und Lehrerinnen in den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde angestellt. Eine Anhörung des Schulvorstandes ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. (Verf. Schlußsatz des Runderlasses vom 6. Juli 1921 — U III E 2551).

Im Hinblick auf die bei der Verabschiedung des Gesetzes von der Landesversammlung angenommenen Entschlüsse vom 17. Dezember 1920 unter g und i veranlasse ich indessen die Regierungen — das Provinzialschulkollegium in Berlin —, auch in den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift im § 51 Absatz 8 B. u. G. vor der Anstellung eines Lehrers (Lehrerin) in der Regel eine Anhörung der örtlichen Schulbehörden (Schuldeputationen, Schulvorstände, Schulkommissionen) herbeizuführen.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß in diesen Fällen, in denen also die Schulaufsichtsbehörde ohne gesetzliche Grundlage lediglich von sich aus Anlaß nimmt, vor der Anstellung der Lehrkräfte die örtlichen Schulbehörden zu hören, die Umzugskosten nicht der Schulverband zu tragen hat.

Für die Schulverbände mit nicht mehr als sieben Schulstellen besteht mithin eine Verpflichtung zur Uebernahme von Umzugskosten nur in den Fällen, in denen sie die Versetzung eines Lehrers (Lehrerin) ausdrücklich wünschen oder beantragen (§ 32 Absatz 1 Satz 3 des B. u. G.). Min.-Erl. vom 28. 9. 1921. U III E 3959.

wählt, jedoch erfolgt in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen die Wahl aus drei von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt Bezeichneten.

Das Wahlrecht wird ausgeübt:

1. In Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gemeindevorstand nach Anhörung der Schuldeputation oder des Schulvorstandes und der etwa vorhandenen Schulkommission, beim Vorhandensein mehrerer Schulkommissionen derjenigen, für deren Schule die Anstellung zunächst erfolgen soll. In den Orten, wo ein kollegialer Gemeindevorstand nicht besteht, wird das Wahlrecht durch die Schuldeputation (Schulvorstand) ausgeübt.

2. In solchen Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden, auf welche die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 1 und 50 Abs. 9 zutreffen, durch den Gutsbesitzer nach Anhörung des Schulvorstandes.

3. In den übrigen Schulverbänden durch den Schulvorstand (Schuldeputation § 57).*)

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde und werden von ihr unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. Die Bestätigung darf nur aus erheblichen Gründen versagt werden.

Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Bestätigung, so fordert sie unter Mitteilung hiervon zu einer anderweiten Wahl binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist auf.

Das Wahlrecht erlischt für den betreffenden Fall, wenn die Fristen nicht innegehalten werden, oder wenn die Schulaufsichtsbehörde zum zweitenmal die Bestätigung des Gewählten versagt. Die Anstellung erfolgt in diesem Falle unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde für den Schulverband."

§ 60.

"In Stellen, deren Inhabern Leitungsbefugnisse zustehen (Rektoren, Hauptlehrern usw.), sind solche Lehrer zu berufen, welche den besonderen, auf Gesetz oder rechtsgültigen Verwaltungsanordnungen beruhenden Voraussetzungen entsprechen. Hierbei hat eine angemessene Berücksichtigung auch der im Schuldienst außerhalb des Schulverbandes angestellten und bewährten Lehrpersonen, insbesondere von Hauptlehrern und Präparandenlehrern zu erfolgen.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der im § 59 Abs. 2 bezeichneten Organe."

*) Nach dem Erlasse vom 26. März 1918 — U III C 1151 IV — erschöpft sich das Recht der Schulverbände auf Mitwirkung bei der Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, soweit ihnen ein solches Recht überhaupt zusteht, durch die Ausübung der Wahl. Zur Entlassung von einstweilig angestellten Lehrern und Lehrerinnen sind die Schulverbände nicht berechtigt. Min.-Erl. vom 11. 5. 1922, U III E 55.

§ 61.

In den einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden, in welchen bisher die bürgerliche Gemeinde Trägerin der Schullast gewesen ist, und die Gemeindeorgane ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte besessen und eine solche weitergehende Mitwirkung bei der Berufung ausgeübt haben, bewendet es hierbei. Dasselbe findet in den einen eigenen Schulverband bildenden und unter § 8 Abs. 1 fallenden Gutsbezirken, sowie in den unter die Bestimmungen des § 50 Abs. 9 fallenden Gesamtschulverbänden hinsichtlich des bisher dem Gutsherrn zustehenden Rechts auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung von Lehrkräften mit der Maßgabe statt, daß dieses Recht durch den Gutsbesitzer ausgeübt wird; ebenso in den nach § 24 aufgehobenen Schulgemeinden (Sozietäten), die ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei Berufung der Lehrkräfte besessen oder eine solche Mitwirkung ausgeübt haben, und in den Gesamtschulverbänden, denen eine solche bürgerliche Gemeinde angehört. In den beiden letzteren Fällen geht das Mitwirkungsrecht auf den nach diesem Gesetz gebildeten Schulverband mit der Maßgabe über, daß es durch die im § 59 Abs. 2 bezeichneten Organe ausgeübt wird. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte von der Schulaufsichtsbehörde nur unter Vorbehalt zugelassen worden ist, oder wenn gegen sie innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 1. Januar 1905 von der Schulaufsichtsbehörde Widerspruch erhoben worden ist.

Darüber, ob die Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 1 vorliegen, beschließt die Schulaufsichtsbehörde. Gegen deren Beschluß steht den Beteiligten binnen drei Monaten bei dem Kreisauschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, bei dem Bezirksauschuß, die Klage im Verwaltungstreitverfahren zu.

Hinsichtlich der Bestätigung, der Ausfertigung der Ernennungsurkunde und der Anstellung finden die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 bis 5 sinngemäß Anwendung.“

2. Min.-Erl. vom 18. März 1921, U III E 1070. 1, betr. Ausführungsanweisung z. B. D. G. (§ 51, Nr. 63, 64).

63. Durch den § 51 sind die bisher in dem Volksschulunterhaltungsgesetz getroffenen Vorschriften für die Lehreranstellung wesentlich abgeändert. Bei der durchgreifenden Umgestaltung, die die Gesetzgebung erfahren hat, erschien es gerechtfertigt, dem Staate bei der Anstellung der Lehrer (=innen) weitere Rechte und Befugnisse einzuräumen. Bisher war es kaum möglich, den im Schulinteresse wünschenswerten Austausch zwischen Lehrern in den größeren Städten und auf dem Lande oder zwischen Lehrern in den größeren und kleineren Schulverbänden vorzunehmen, da die Besoldung verschieden

war und die größeren, namentlich die Stadtgemeinden, ältere Lehrer aus kleinen (ländlichen) Schulverbänden nicht beriefen. Nunmehr ist die Möglichkeit geschaffen, Lehrer, die eine Anstellung auf dem Lande haben, in Städten und größeren Orten anzustellen und ebenso städtischen Lehrern eine Stelle auf dem Lande zu übertragen. Auch kann besser dafür gesorgt werden, daß die jungen Lehrer, die bisher überwiegend in den ländlichen Schulverbänden verwendet wurden, im Interesse ihrer Durchbildung auch in den größeren Schulsystemen beschäftigt werden. Aus diesen Erwägungen ist in dem Gesetz vorge-schrieben, daß das Besetzungsrecht in den Schulverbänden bis zu sieben Stellen allein vom Staat — der Schulaufsichtsbehörde — und in den Schulverbänden mit mehr als sieben Schulstellen für ein Drittel der Stellen vom Staate ausgeübt wird. Für die übrigen zwei Drittel der Stellen bleibt es in den Schulverbänden mit 8 bis 25 Schulstellen bei den in den §§ 58—61 des B. u. G. bestimmten Ver-fahren, während in den Schulverbänden mit mehr als 25 Schul-stellen das Verfahren für die Besetzung von zwei Dritteln der Schul-stellen neu geordnet ist. Bei den Schulverbänden mit mehr als 7 Schulstellen, in denen freie Schulstellen vom Staate und den Schul-verbänden zu besetzen sind, entsteht die Frage, in welcher Reihenfolge die Besetzung zu geschehen hat. Im Hinblick darauf, daß das B. d. G. mit Wirkung vom 1. April 1920 ab in Kraft getreten ist und bisher die Schulverbände das Besetzungsrecht uneingeschränkt ausgeübt haben, ist bestimmt worden, daß vom 31. März 1921 ab die erste freie Schul-stelle in den Schulverbänden mit mehr als 7 Schulstellen vom Staate, die beiden folgenden vom Schulverbände,* die vierte wieder vom Staate und so fort zu besetzen sind. Dabei sind die verschiedenen Arten von Schulstellen (Rektorenstellen, Konrektorenstellen, Haupt-lehrerstellen, Hilfschullehrerstellen, Lehrerstellen an gehobenen Klas-sen, Stellen für technische Lehrer und die sonstigen Lehrerstellen, sowie die Stellen für die einzelnen Arten der weiblichen Lehrkräfte) ge-trennt zu behandeln.** Zur Durchführung dieses Verfahrens haben die Regierungen an der Hand der Nachweisungen über die in den

*) Lehrer oder Lehrerinnen — von Rektoren abgesehen —, die die Befähigung zur endgültigen Anstellung besitzen, sind in der Regel endgültig, und nicht einstweilig, anzustellen. Soweit den Schulverbänden ein Wahlrecht bei Anstellung der Volksschullehrkräfte zusteht, erschöpft sich das Recht durch die Ausübung der Wahl. Ob auf Grund der Bestätigung der Wahl durch die Schulaufsichtsbehörde die Anstellung zunächst einstweilig oder alsbald bezw. erst später endgültig zu erfolgen hat, bestimmt, wie in zahlreichen Erlassen zum Ausdruck gebracht ist, lediglich die Schulaufsichts-behörde. Min.-Erl. vom 26. 3. 1918. U III C 1151 IV.

**) Nach Konfessionen ist nicht zu trennen. (Erl. v. 20. 8. 23.)

Bei der Reihenfolge, in der nach § 51 Absatz 2 des Volksschullehrer-Dienst-einkommensgesetzes nach Erledigung von Schulstellen der Schulaufsichtsbehörde das Besetzungsrecht zusteht (ein Drittel) oder der Schulverband das Wahlrecht hat (zwei Drittel), sind die verschiedenen Arten der Schulstellen so zu trennen, wie es in Nr. 63 der Ausführungsanweisung Teil I vorgeschrieben worden ist. Nach Kon-fessionen ist eine Trennung nicht vorzunehmen. M.-E. v. 20. 8. 23, U III C 1107.

Schulverbänden mit mehr als 7 Schulstellen vorhandenen Lehrer(-innen) stellen eine Kontrolle über die freien Schulstellen — getrennt nach den verschiedenen Arten — zu führen und darauf zu achten, daß diese Vorschrift überall Anwendung findet. Solange noch Flüchtlingslehrer (-innen) unterzubringen sind, beschränkt sich die durch das B. D. G. getroffene Regelung auf die Hälfte der vorhandenen freien Schulstellen. Auf die andere Hälfte finden die Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes Anwendung. Im übrigen ist im Absatz 9 des § 51 B. D. G. bestimmt, daß die Anstellungen durch Versetzung auf die sonst der Schulaufsichtsbehörde zustehenden Stellenbesetzungen anzurechnen sind. Dazu gehören auch die Versetzungen im Interesse des Dienstes. Erfolgt die Anstellung unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde, so ist vor der Anstellung, abgesehen von den Fällen der Versetzung, den Organen des Schulverbandes — Schuldeputation, Schulvorstand, Schulkommission — Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Findet eine Mitwirkung des Schulvorstandes bei der Lehreranstellung statt, haben die Schulverbände die Umzugskosten zu zahlen. Eine solche Mitwirkung liegt auch in der Äußerung von Wünschen für die Besetzung von Stellen, bei denen der Staat das Besetzungsrecht hat. Lehnt der Schulverband bei den Stellen, bei denen ihm ein Mitwirkungsrecht zusteht, von vornherein jede Mitwirkung bei der Besetzung einer freien Schulstelle ab und überläßt er der Schulaufsichtsbehörde die Besetzung nach deren eigenem freien Ermessen, so hat die Landeschulkasse die Umzugskostenvergütung ohne weiteres zu zahlen.

64. . . . Bei organisch vereinigten Schul- und Kirchenämtern verbleibt es hinsichtlich der Berufung zu dem kirchlichen Amte bei dem bestehenden Recht.

3. Min.-Erl. vom 9. April 1921, U III E 1089, betr. Errichtung neuer Volksschulstellen.

Nach A III Ziffer 2 Abs. 4 der dritten Anweisung (vom 6. November 1907) zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906, ist den Schuldeputationen der kreisfreien Städte unter anderem die Befugnis zur Errichtung neuer (Volksschul-) Stellen im Rahmen des Etats übertragen worden. Ferner sind die Schulaufsichtsbehörden nach Absatz 6 a. a. D. ermächtigt, den Deputationen in Schulverbänden der nicht kreisfreien Städte mit mehr als 25 Schulstellen die gleiche Befugnis zu verleihen.

Dieser Anordnung lag die Voraussetzung zugrunde, daß das Dienst-einkommen der Lehrer und Lehrerinnen unmittelbar von den Schulverbänden (Schulgemeinden) gezahlt wurde.

Nachdem aber durch das neue Volksschullehrer-Dienst-einkommens-gesetz vom 17. Dezember 1920 eine Landeschulkasse errichtet worden ist

und diese die Zahlung des gesamten Dienst Einkommens der Lehrer und Lehrerinnen in planmäßigen Stellen übernommen hat, wird die obengedachte Bejgnis hiermit zurückgezogen. Planmäßige Schulstellen an den öffentlichen Volksschulen können in sämtlichen Schulverbänden (Schulgemeinden) fortan nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet werden.

**4. Min.-Erl. vom 24. Mai 1922, U III E 4384, 1,
betr. die Beseitigung der Ueberfüllung von Volksschulen.**

Aus Berichten verschiedener Regierungen habe ich ersehen, daß leider noch immer in größerer Zahl einklassige Schulen und Halbtagschulen vorhanden sind, in denen mehr als 80 Kinder von einem Lehrer unterrichtet werden. Auch an mehrklassigen Schulen sind viele Klassen so überfüllt, daß ihre Teilung und die Anstellung neuer Lehrkräfte im Schulinteresse dringend geboten ist.

Der Grund für diese ungünstigen Schulverhältnisse mag zum Teil darin liegen, daß während der langen Kriegszeit die Errichtung neuer Schulen oder Schulstellen, von Ausnahmen abgesehen, allgemein unterblieben ist, zum Teil darin, daß die nötigen Räumlichkeiten für das Klassenzimmer und die Lehrerwohnung nicht vorhanden sind und nur durch kostspielige Bauausführungen beschafft werden können.

In letzterer Beziehung weise ich darauf hin, daß durch den Staatshaushalt für leistungsschwache Schulverbände Mittel zu Beihilfen für Volksschulbauten zur Verfügung gestellt sind. Diese sind indessen bei der ernststen Finanzlage des Staates, besonders im Hinblick auf die bedeutend gestiegenen Baukosten, nur sehr knapp bemessen und werden voraussichtlich nicht ausreichen, um in den dringendsten Fällen die erforderlichen Beihilfen zu gewähren. Soweit hiernach die nötigen Räumlichkeiten nicht beschafft werden können, muß darauf Bedacht genommen werden, durch Verteilung der Unterrichtsstunden auf den Vor- und Nachmittag die nötige Teilung der Klassen vorzunehmen und die erforderlichen Lehrkräfte anzustellen. Es wird z. B. in einer bisher einklassigen Schule ohne Bedenken möglich sein, bei Einführung des Halbtagsunterrichts zwei Klassen einzurichten und diese in dem vorhandenen einen Klassenzimmer von zwei Lehrern unterrichten zu lassen. Auch bei mehrklassigen Schulen werden sich ähnliche Einrichtungen unschwer treffen lassen.

Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß heute mehr als je auf die Ausbildung und Erziehung der schulpflichtigen Jugend besonderer Wert gelegt werden muß. Befriedigende Unterrichtserfolge sind aber, auch wenn die Lehrpersonen ihre ganze Kraft der Schule widmen, bei überfüllten Schulen oder Schulklassen nicht zu erzielen. Aus dieser Erwägung sind in das Volksschullehrer-Dienst-Einkommensgesetz vom 17. Dezember 1920 Bestimmungen aufgenommen, die die Einrichtung neuer Schulen oder Schulstellen, namentlich in den kleineren ländlichen Schulverbänden, wesentlich erleichtern.

Das B. D. G. sieht vor, daß der gesetzliche Staatsbeitrag und das Beschulungsgeld für so viele Schulstellen gezahlt werden, als für je 60 Kinder erforderlich sind. Dabei wird in den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen, wenn die Zahl der Schulkinder durch 60 nicht teilbar ist, angenommen, daß die nächsthöhere durch 60 teilbare Zahl von Schulkindern vorhanden wäre. Wird beispielsweise eine Schule mit einem Lehrer von 90 Kindern oder eine Schule mit vier Lehrern von 280 Kindern besucht, so wird der „gesetzliche Staatsbeitrag“ für eine Schulstelle bzw. vier Schulstellen und das Beschulungsgeld für 60 bzw. 240 Schulkinder gewährt. Mit dem Zeitpunkt aber, zu welchem eine neue Schulstelle errichtet und durch eine besondere Lehrkraft versehen wird, wird 1. nicht nur der gesetzliche „Staatsbeitrag für eine weitere“ Schulstelle gewährt, sondern der Schulverband erhält auch das bisher nicht ausgezahlte „Beschulungsgeld“ für 30 bzw. 40 Kinder. — Daneben kann zweitens ein leistungschwacher Schulverband noch aus den durch § 49 des B. D. G. bereitgestellten Staatsmitteln an Stelle des Beschulungsgeldes für die an der Zahl 60 oder der nächsthöheren durch 60 teilbaren Zahl fehlenden Kinder — in den vorstehenden Beispielen 30 bzw. 20 Kinder — einen entsprechenden Ergänzungszuschuß erhalten. Außerdem drittens stehen gesetzlich noch weitere Mittel zur Gewährung „laufender widerruflicher“ Ergänzungszuschüsse zu den sonstigen persönlichen und sächlichen Schulunterhaltungskosten zur Verfügung.

Hiernach veranlasse ich die Regierung, mit dem größten Nachdruck auf die Beseitigung der überfüllten Schulen, insbesondere der stark überfüllten, und die Herabsetzung der hohen Klassenbesetzungen namentlich auf dem Lande hinzuwirken und die Errichtung neuer Schulstellen auch da anzustreben, wo sich zunächst Klassenräume nicht einrichten und Mietwohnungen nur unter Schwierigkeiten beschaffen lassen. *) Ich nehme dabei auch auf den vorletzten Absatz des Runderlasses vom 15. Mai d. J. — U III C 453.1. —, betreffend die Versorgung der stellenlosen Schulamtsbewerber und Bewerberinnen, Bezug.

*) In dem Runderlaß vom 24. Mai d. J. — U III E 4384, I — sind die Regierungen angewiesen worden, mit dem größten Nachdruck auf die Beseitigung der überfüllten Volksschulen und Schulklassen hinzuwirken. Als überfüllt galten nach den bisherigen Vorschriften, insbesondere nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 — B 2311 — die einklassigen Schulen und die Halbtagschulen mit einem Lehrer, wenn die Gesamtzahl der sie besuchenden Kinder mehr als 80 betrug, und die zwei- und mehrklassigen Schulen, in denen mehr als 70 Schulkinder auf je eine Lehrkraft entfielen. Diese Vorschriften sind durch das Volksschullehrer-Dienstentkommengesetz außer Kraft gesetzt worden.

Da das B. D. G. der Berechnung des Beschulungsgeldes und des Staatsbeitrages zur Landesschulkasse die Zahl 60 zugrunde legt, ist eine Volksschule nunmehr als überfüllt anzusehen, wenn auf eine Schulstelle mehr als 60 Kinder entfallen.

Ich veranlasse die Regierungen, dies bei der Ausführung des eingangs erwähnten Runderlasses zu beachten. Min.-Erl. vom 16. 9. 1922 — U III E 4384, II.

5. Reg.-Verf. vom 11. Mai 1908, II B¹ 4281, betr. Anstellung der Lehrkräfte an den öffentlichen Volksschulen.

Nach dem Schulunterhaltungsgesetze vom 28. Juli 1906 sind die Direktoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Bezirks fortan von uns als der Schulaufsichtsbehörde unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde anzustellen (§ 58).*)

Nach Maßgabe des Vorstehenden gelten bei der Lehrerberufung für die Geschäftsführung die folgenden Vorschriften:

1. Wenn eine Direktor-, Hauptlehrer-, Lehrer- oder Lehrerinstelle im Schulverbande frei wird, haben die Gemeindebehörden (Magistrate, Schulvorstände, Gutsbesitzer) uns alsbald Anzeige zu erstatten.

Wir setzen sodann Frist für die vorzunehmende Wahl und bezeichnen zugleich, soweit es erforderlich ist, die dabei zu berücksichtigenden Bewerber.

2. Innerhalb dieser Frist, deren Vernachlässigung den Verlust des Wahlrechts für den betreffenden Fall nach sich zieht (§ 59 Abs. 5), haben die zur weitergehenden Mitwirkung bei der Lehrerberufung berechtigten Schulverbände ihre Wahlvorschläge einzureichen; beizugeben sind stets die Prüfungszeugnisse des Gewählten; vorbehalten bleibt die Einforderung sämtlicher eingegangenen Meldungen.

Die übrigen Schulverbände legen die Wahlbehandlung vor.

3. Die ausgefertigte Ernennungsurkunde wird endlich durch den Schulrat dem Berufenen behändigt und dieser dadurch im öffentlichen Schuldienste angestellt.**)

4. Wo mit dem Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist (§ 62), werden wir uns mit den kirchlich Beteiligten, ehe

*) Durch Beschluß des Staatsministers erhält die Ziffer 3 der unterm 5. Juli 1921 — A 748. 1. — bekanntgegebenen „Leitfäden“ folgende Fassung:

„Bei jedem Uebertritt von einer Besoldungsgruppe in eine andere, der auf Beförderung beruht, soll dem Beamten eine Bestallung ausgehändigt werden; ist mit der Beförderung keine Aenderung der Amtsbezeichnung verbunden oder erfolgt der Uebertritt nicht auf Grund einer Beförderung, sondern automatisch nach Maßgabe des Dienstalters, so genügt statt der Bestallung eine schriftliche Benachrichtigung durch den Dienstvorgesetzten“. Min.-Erl. vom 11. 1. 1922. A 1734. 1.

***) Bei Uebersendung der bestätigten Vokationen werden den Herren Schulräten fernerhin Formulare für die über die Amtseinführung aufzunehmende Verhandlung zugefertigt werden. Dieselben sind nach erfolgter Ausfüllung kurzerhand ohne weiteren Begleitbericht an uns zurückzureichen.

Wo die Schlußbemerkungen, den Kirchendienst und die Abschriften der Prüfungszeugnisse betreffend, nicht zutreffend sind, werden sie einfach zu durchstreichen sein etc. Rv. vom 20. April 1881, II B¹ 1740.

die Wahl für das Schulamt getroffen wird, ins Benehmen setzen, um ein Einverständnis zu erzielen.

Die vom Patron ausgestellte Berufungsurkunde¹⁾ für das Kirchenamt wird sodann mit der von uns ausgefertigten Ernennungsurkunde für das Schulamt vereinigt und dem Konsistorium zur Mitbestätigung unterbreitet werden.²⁾

¹⁾ Im Anschlusse an eine frühere Verfügung wird dafür folgende Form empfohlen:

Entwurf der Berufungsurkunde für einen Küster.

Nachdem durch den Tod (die Pensionierung, die Versetzung, die Entlassung) des bisherigen Küsters N. N. die Küsterstelle an der Kirche zu N. N. in der Pfarochie N. N. erledigt worden ist, so berufen wir (berufe ich) kraft des uns (mir) zustehenden Rechtes mit Genehmigung der Regierung zu Frankfurt an der Ober den N. N., bisher Küster und Lehrer (Schulamtsbewerber) zu N. N., zum Küster an der Kirche zu N. und mache(n) es ihm zur Pflicht, sein ihm von Gott anvertrautes Amt bei der Kirche jederzeit nach bestem Vermögen gewissenhaft wahrzunehmen, die ihm darüber erteilten Vorschriften und Weisungen genau zu beobachten, insbesondere seinen Vorgesetzten die gebührende Achtung und Folgsamkeit zu beweisen, mit der Gemeinde in Frieden und Eintracht zu leben, seinen Dienst in der Kirche andächtig und sorgfältig zu verrichten, der Jugend und der Gemeinde durch einen gottseligen und ehrbaren Wandel ein gutes Beispiel zu geben und sich überhaupt jederzeit so zu verhalten, wie es einem christlichen Kirchenbeamten eignet und gebührt.

Dagegen soll der N. N. die mit seinem Amte verbundenen Rechte, Einkünfte und Ausübungen genießen und nötigenfalls darin geschützt werden.

Das Verzeichnis sämtlicher der Küsterstelle zu N. zustehenden Einkünfte ist dieser Urkunde beigelegt.

Sollte der N. N. sein Amt aufgeben und eine andere Stelle annehmen wollen, so hat er drei Monate vorher dies dem Patronate anzuzeigen und bei der Regierung durch den Schulrat seine Entlassung nachzusuchen, auch nicht früher, als bis ihm diese erteilt ist, seine Stelle zu verlassen.

Urkundlich ist diese Urkunde von uns (mir) durch eigenhändige Unterschrift und Beibrückung unseres (meines) Siegels vollzogen worden.

N., den . . . ten 19

Berufungsurkunde für N. N. als Küster zu N.

²⁾ Die Verfügung vom 15. Dezember 1905, II B² 8611, durch die die in einen Kreis neu eintretenden Lehrer verpflichtet werden, sich dem Landrate vorzustellen, wird hiermit aufgehoben. Rv. vom 11. 11. 21. II A 583 II.

6. Min.-Erl. vom 13. Juni 1916, U III C 551, betr. Durchsetzung der Volksschullehrerschaft mit Lehrerinnen.

— 3. Bei der Erziehung der weiblichen Jugend in den Volksschulen kommt neben dem vorhandenen, auch fernerhin unentbehrlichen männlichen Einfluß der der Frau vielerorts noch nicht oder nicht ausreichend zur Geltung, obwohl dieser namentlich für die älteren Schuljahrgänge der Mädchen dringend erwünscht und auch für deren spätere Ueberleitung in eine geordnete Jugendpflege sehr willkommen ist. Andererseits können auch Knaben der jüngeren Jahrgänge nicht bloß da, wo sie gemeinsam mit Mädchen unterrichtet werden, sondern

auch für sich einer geeigneten weiblichen Leitung mit Erfolg ganz oder teilweise anvertraut werden.

4. Was den Unterricht der Volksschulmädchen betrifft, so wird sowohl ihre allgemeine körperliche Ausbildung mittels angemessener Leibesübungen, als auch ihre Einführung in die besonderen Fächer des Mädchenunterrichts: Nadelarbeit und Anfänge der Hauswirtschaft, durch das Fehlen dafür befähigter weiblicher Lehrkräfte erschwert oder unmöglich gemacht.

5. Es wird somit nicht bloß der Not der Zeit, sondern auch einem Bedürfnis der Volksschule Rechnung getragen, wenn eine Durchsetzung der Volksschullehrerschaft mit Lehrerinnen etwa in folgendem Umfange herbeigeführt wird:

- a) An reinen Mädchenschulen werden etwa zwei Drittel der Stellen mit Lehrerinnen besetzt.
- b) An reinen Knabenschulen können für die Unterstufe auch Lehrerinnen angestellt werden.
- c) An gemischten Schulen mit 3 und 4 Schulstellen wird je eine Lehrerin, an solchen mit 5 und 6 Stellen werden je 2 und an solchen mit 7 oder 8 Schulstellen je 3 Lehrerinnen angestellt. Die Zahl der weiblichen Lehrkräfte an den gemischten Schulen würde also etwa ein Drittel der Lehrkräfte zu betragen haben.*)

6. Zur Durchführung dieser Maßnahme ist es je nach Lage der Verhältnisse erforderlich, neu zu gründende Schulstellen als solche für Lehrerinnen einzurichten und gegebenenfalls auch bereits vorhandene Lehrerstellen in Lehrerinstellen umzuwandeln.

7. Für die Umwandlung kommen solche Stellen in Frage, die durch den Tod ihrer bisherigen Inhaber erledigt sind, sowie solche, die durch Versetzung der Inhaber für diesen Zweck frei gemacht werden.

8. Bei der Besetzung der so gewonnenen Lehrerinnenstellen ist in erster Linie das Bedürfnis der betreffenden Schulen maßgebend; vergl. vorstehende Ziffern 3 und 4 und Erlaß vom 20. März 1916, U III A 242 U III C.

Mit Sorgfalt ist ferner darauf zu achten, daß die Bewerberinnen neben den sonst zu stellenden Anforderungen auch gesundheitlich den Anstrengungen des Berufs gewachsen sind.

7. a) **Min.-Erl. vom 23. April 1917, U III C 415, betr. dasselbe.**

— Sind an reinen Mädchenschulen oder an gemischten Schulen eines Schulverbandes mehr Lehrerinnenstellen vorhanden, als den in meinem Runderlaß vom 13. Juni 1916 aufgestellten Grundsätzen entspricht, so ist auf eine entsprechende allmähliche Verminderung ihrer Zahl Bedacht zu nehmen. Besteht in einem solchen Schulverbande der Wunsch, für die Unterklassen reiner Knabenschulen Lehrerinnen zu bestellen, so darf dies zur Erreichung des in dem gedachten

*) Die vollbeschäftigten, geprüften technischen Lehrerinnen sind mit in Betracht zu ziehen. M.-E. vom 14. 8. 17 U III C 817. 1.

Erlaß vorgeesehenen Verhältnisses der Zahl der männlichen und weiblichen Lehrkräfte nur in der Weise geschehen, daß von einer Mädchen- oder gemischten Schule Lehrerinnenstellen, die dort über die in Nr. 5a des Erlasses vom 13. Juni 1916 erwähnte Verhältniszahl hinaus vorhanden sind, an die Knabenschule übertragen und an der Mädchen- oder gemischten Schule durch Lehrerstellen ersetzt werden.

b) Min.-Erl. vom 25. Juli 1920, U III E 1594.

In dem Erlasse vom 13. Juni 1916 — U III C 551 — ist namentlich mit Rücksicht auf die großen Lücken, die der Krieg in die Reihen der preussischen Lehrerschaft gerissen hatte, bestimmt worden, daß an den Volksschulen in größerem Umfange Lehrerinnen anzustellen, zu diesem Zwecke — je nach Lage der Verhältnisse — neu zu gründende Schulstellen als solche für Lehrerinnen einzurichten und gegebenenfalls auch bereits vorhandene Lehrerstellen in Lehrerinnenstellen umzuwandeln seien. Inzwischen haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert. Eine große Zahl von Schulamtswerbern, die am Kriege teilgenommen haben, z. T. kriegsbeschädigt sind, oder die Kriegsgefangenen waren und schon vor längerer Zeit aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind, muß noch immer auf Anstellung warten, weil keine Stellen in genügender Zahl für sie vorhanden sind. Die Not unter diesen Schulamtswerbern ist sehr groß; ihr muß tunlichst bald abgeholfen werden.

Ich ordne daher an, daß die weitere Durchführung des gedachten Erlasses einstweilen auszusetzen ist, bis wieder normale Verhältnisse eingetreten sein werden.

c) Min.-Erl. vom 30. Oktober 1920, U III E 2584.

Wie die Regierung zutreffend annimmt, soll die Gründung von Lehrerinnenstellen da, wo sie im Schulinteresse geboten ist, durch die Anordnungen des Runderlasses vom 25. Juli 1920 — U III E 1594 — nicht unterbunden sein.

Der Erlaß bezweckt nur, die U m w a n d l u n g von Lehrerstellen in Lehrerinnenstellen und von Lehrerinnenstellen in Lehrerstellen gemäß dem Erlaß vom 13. Juni 1916 — U III C 551 U III E — einstweilen auszusetzen.

8. Min.-Erl. vom 26. September 1919, U III D 1427¹ u. II G 1, betr. Trennung der dauernd verbundenen Schul- und Kirchenämter.

Die völlige Abtrennung der niederen Küsterdienste von den mit Kirchenämtern dauernd verbundenen Schulstellen wird von der Lehrerschaft als unabwiesbare Forderung der neuen Zeit mit steigender Dringlichkeit gefordert. Die bloße Vertretung bei der Verrichtung der Dienste wird nicht für genügend erachtet, da dem Kirchenschullehrer die Verantwortung für die ordnungsmäßige Verrichtung bleibt und die Kosten für die Vertretung unverhältnismäßig gestiegen sind.¹⁾

Die Wünsche sind berechtigt. Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 27. Februar 1894 und 20. Februar 1900, sowie Ziffer 6 der Ausführungsanweisung zum Lehrerbefoldungsgesetz vom 21. Juni 1909 veranlasse ich die Regierung, unter Benehmen mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde auf eine völlige Abtrennung der niederen Küsterdienste unter entsprechender vermögensrechtlicher Auseinandersetzung in allen Fällen, wo sie von den Beteiligten gewünscht wird und durchführbar ist, hinzuwirken und dafür zu sorgen, daß die Verhandlungen nach Möglichkeit beschleunigt werden. Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung wird auf die Vorschriften im § 30 Abs. 6 und 7 B. U. G., die auch auf eine teilweise Trennung des vereinigten Amtes Anwendung finden, verwiesen.

Zur besonderen Beschwerde gereicht den Lehrern auch die Verpflichtung, bei Begräbnissen zu singen bzw. den Gesang im Hause, auf dem Wege zum Grabe und an diesem selbst zu leiten. Da dieses Grab Singen unter Umständen nicht nur den regelmäßigen Unterricht stört, sondern bei weiten Wegen und schlechtem Wetter auch die Gesundheit der Lehrer und Schulkinder gefährdet, ist eine Beseitigung oder Einschränkung dieser Einrichtung auch im Schulinteresse erwünscht. Die Regierung wolle es sich angelegen sein lassen, im Benehmen mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde dahin zu wirken, daß die Lehrer von der Verpflichtung zur Leitung des Gesanges der Schulkinder bei Begräbnisfeiern außerhalb der Kirche, wo eine solche Verpflichtung noch besteht, befreit werden.

Weitere Maßnahmen zur völligen Trennung der dauernd verbundenen Schul- und Kirchenämter bleiben vorbehalten.

1) Min.-Erl. vom 27. Februar 1894, U III D 282,
betr. die Ablösung der niederen Küsterdienste.

In meinem Erlasse vom 1. Mai v. Jz., U III D 4113 GI, habe ich angeordnet, daß bei der Wiederbesetzung von Volksschullehrerstellen, sowie bei der Neuregelung von Lehrerbefoldungen darauf Bedacht genommen werden soll, die niederen Küsterdienste, welche mit den betreffenden Stellen verbunden sind, von denselben abzutrennen.*)

*) Vergl. die Ausführungsbestimmungen zum B. G. vom 26. 5. 09 unter 6: Von einer generellen Abtrennung der sog. niederen Küsterdienste hat das Gesetz abgesehen und es für zweckmäßig erachtet, es in dieser Beziehung bei der durch die Ministerialerlasse vom 27. Februar 1894 und 20. Februar 1900 angebahnten Regelung im Verwaltungswege zu belassen. Die Schulaufsichtsbehörden haben der Frage ihr besonderes Interesse zuzuwenden und bei sich bietender Gelegenheit unter Benehmen mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde auf eine vollständige Abtrennung der niederen Küsterdienste unter entsprechender vermögensrechtlicher Auseinandersetzung hinzuwirken. Dabei bildet allerdings die Voraussetzung, daß bei besetzter Stelle der Stelleninhaber mit der Abtrennung einverstanden ist. Läßt sich eine vollständige Abtrennung nicht erreichen, so ist jedenfalls dafür Sorge zu tragen, daß der Lehrer nicht gezwungen wird, die niederen Küsterdienste persönlich zu verrichten, sondern die Befugnis erhält, sich dabei durch eine geeignete Person vertreten zu lassen, während ihm die Aufsicht und Verantwortlichkeit verbleibt.

Die Zweifel und Schwierigkeiten, welche sich bei der Ausführung vielfach ergeben haben, veranlassen mich im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu folgender Ergänzung und Erläuterung meiner erwähnten Anordnung.

- I. Der Umfang der niederen Küsterdienste im Sinne dieser Bestimmung ist von der Regierung im Einvernehmen mit dem Konsistorium nach den provinziellen und örtlichen Verhältnissen zu bestimmen. Ich bemerke nur im allgemeinen, daß Kantorat, Organistendienst, Kirchenschreiberei, ferner der Altardienst, Aufsicht über die äußere Ordnung des Gottesdienstes nicht hierher gehören, anderseits aber das Reinigen der Kirche sowie des Kirchplatzes und der Kirchwege, Fürsorge für Glocken und Turmuhr, Läuten und Anschlagen der Betglocke, Heizen der Kirche, Anzünden der Lichter, Auf- und Zuschließen der Kirche in der Regel hierher zu rechnen sein werden.
- II. Wo eine vollständige Abtrennung der niederen Küsterdienste unter entsprechender vermögensrechtlicher Regelung bereits im Gange ist oder sonst ohne Schwierigkeit im Einvernehmen mit den beteiligten Schul- und kirchlichen Interessenten durchführbar erscheint, ist den betreffenden Anträgen nach den bisherigen Vorschriften Folge zu geben.
- III. Wo aber eine solche Abtrennung nach den bisherigen Vorschriften nicht zustande kommt, ist allgemein jetzt eine anderweite Regelung dieser Verhältnisse nach folgenden Gesichtspunkten herbeizuführen:

1. Statt eine gänzliche Abtrennung der mehrerwähnten Dienste von der Stelle im Wege der Vermögensauseinandersetzung herbeizuführen, ist dem Lehrer die Befugnis beizulegen, sich bei der Verrichtung dieser Dienste vertreten zu lassen.

Es bleibt der Anordnung im einzelnen nach den örtlichen Umständen überlassen, ob die zur Verrichtung der Dienste bestimmte Person vom Küster oder vom Gemeindefkirchenrat bestellt und angenommen wird.

Dem Küster verbleibt die Aufsicht und Verantwortlichkeit über die Ausführung der Dienste.

2. Zur Vergütung für die gedachten Dienste ist ein angemessener Betrag aus dem Dienstverdienst der vereinigten Schul- und Küsterstelle auszusondern und im Schuletat als solcher kenntlich zu machen. Dieser Betrag bleibt aber im übrigen Teil des Lehrer- und Küsterverdienstes. — Eine derartige Regelung der niederen Küsterdienste kann übrigens nur im Einverständnis mit dem Küsterlehrer erfolgen; insbesondere muß mit demselben vereinbart werden, wieviel er aus seinem „erhöhten“ Grundgehalt zur Entschädigung seines Stellvertreters beitragen soll und in welcher Form dies zu geschehen hat. In keinem Falle aber kann eine solche Regelung eine anderweite Festsetzung des „erhöhten“ Grundgehaltes des Küsterlehrers begründen.

Dem Stelleninhaber ist sonach auch derjenige Teil des Grundgehaltes als Ruhegehaltsberechtigtes Dienstverdienst auszurechnen, den er zufolge einer Regelung der niederen Küsterdienste . . . abzugeben hat. Min.-Erl. vom 20. Februar 1900, U III D 3843, G 1. —

3. Bei der Berechnung der Vergütung, welche nach den allgemeinen Bestimmungen über die Regulierung der Lehrerbesoldungen den Inhabern der vereinigten Lehrer- und Küsterstellen für die ihnen durch das Kirchenamt erwachsende Mehrarbeit überhaupt zugewilligt wird, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß aus diesem Mehrbetrage die Entschädigung für die anderweite Ausrichtung der niederen Küsterdienste zu bestreiten ist und daß gleichwohl dem Stelleninhaber noch eine angemessene Vergütung für die von ihm persönlich zu verrichtende Mehrarbeit verbleiben muß. Der Betrag, um welchen hiernach das Einkommen der vereinigten Lehrer- und Küsterstelle zu erhöhen ist, darf die Gesamtsumme der aus kirchlichen Quellen stammenden Einkommensanteile zwar

nicht übersteigen; es ist dabei aber zu beachten, daß hierher auch der Wert der etwa von den kirchlichen Interessenten gewährten Dienstwohnung gehört.

9. Entscheidung des VIII. Senats des Oberverwaltungsgerichtes vom 23. Mai 1916 — VIII C 87. 16 — betr. das Recht auf die Dienstwohnung bei vorläufiger Trennung dauernd vereiniger Kirchen- und Schulstellen. Auszug.

Der Vorderrichter hat die Klage mit Recht als formell zulässig erachtet. Er hat ihr aber aus folgenden sachlichen Gründen den Erfolg versagt. Unstreitig sei in M., so führt er aus, das Schullehreramt mit dem des Organisten dauernd verbunden. Das Küsterschulhaus, und die darin enthaltene Wohnung seien für die Zwecke des vereinigten Amtes gewidmet worden. Der einheitlichen Natur der dauernd verbundenen Ämter entsprechend sei auch das Kirchen- und Schulzwecken gewidmete Vermögen ein einheitliches. Es habe sowohl die Schule als auch die Kirchengemeinde ein Recht darauf. Solange eine Trennung beider Ämter und eine Auseinandersetzung über das ihnen einheitlich gewidmete Vermögen nicht erfolgt sei, bestehe dieses Rechtsverhältnis fort. Unstreitig sei in M. bisher weder eine Trennung der Ämter noch eine Vermögensauseinandersetzung durchgeführt. Rechtlich dauere also die Vereinigung des Lehramtes mit dem Kirchenamte fort. Ihre tatsächliche Trennung habe keine Veränderung der Rechtsverhältnisse herbeigeführt. Es habe also die Schule auch ferner ein Recht darauf, daß ihr Lehrer im Küsterhaus wohne. — Diese Ausführungen müssen im wesentlichen als zutreffend erachtet werden.

Wie der Gerichtshof im Urteil vom 21. 9. 1915, welches die Streitsache der beiden Parteien wegen der Benutzung der Scheune auf dem Küsterschulgehöft — VIII C 185. 14 — betraf, des näheren dargelegt hat, ist im vorliegenden Falle lediglich eine einstweilige Trennung der Ausübung der Amtsobliegenheiten eingetreten, welche den rechtlichen Bestand der dauernden Vereinigung beider Ämter unberührt läßt. Demgemäß ist auch das Dienst Einkommen der vereinigten Stelle ein einheitliches geblieben. Weder die kirchlich Beteiligten noch die Schulunterhaltungspflichtigen haben daher, selbst im Falle der etwa anzunehmenden „vorübergehenden“ Trennung der Ämter, ein ausschließliches Recht auf dessen Benutzung: es dient nach wie vor sowohl den kirchlichen als auch den Schulzwecken. Der Anspruch der Klägerin, daß die Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen festgestellt werde, ausschließlich auf eigene Kosten für die Wohnung des Lehrers zu sorgen, ist daher unbegründet. Da nun das Küsterschulhaus, wie als unstreitig anzunehmen ist, für die Unterbringung sowohl des Organisten als auch des Lehrers nicht ausreicht, bedarf es einer Einigung der Beteiligten darüber, ob der Organist oder der Lehrer dort wohnen solle, sowie ob und wie in dem einen

oder anderen Falle die Kirchengemeinde von dem Schulunterhaltungspflichtigen zu entschädigen sei oder umgekehrt. Ob bei dem Mangel eines Einverständnisses der Beteiligten hierüber die Schulaufsichtsbehörde eine Entscheidung zu treffen habe, bedarf hier keiner Erörterung. Denn keinesfalls ist das Verwaltungsstreitverfahren gegeben, um über eine solche Auseinandersetzung zu entscheiden.

10. Min.-Erl. vom 16. Oktober 1868, U 26 962, betr. das Recht des Patronats.

Ev. . . . haben unter dem 28. v. Mts. über die Regierung zu St., weil sie den Abgang des Lehrers N. zu N. in ein Lehramt zu G., ohne eine dreimonatliche Kündigungsfrist inne zu halten, genehmigt hat, Beschwerde erhoben, indem Sie annehmen, daß das Dimissioriale vor Ablauf dieser Frist nur unter Zustimmung des Patronats und des Schulvorstandes hätte erteilt werden dürfen. Diese Annahme trifft indes nicht zu.

Mit dem Patronat ist nur das Recht der Wahl, der Berufung und der Präsentation verbunden, nicht aber das der Entlassung des Lehrers aus dem Amt. Diese Befugnis steht allein der Regierung als Aufsichtsbehörde zu. Wenn das Interesse der Schulverwaltung überhaupt es erfordert, und wenn für die vorübergehende Wahrnehmung der Funktionen des abgehenden Lehrers gesorgt wird, ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die gewöhnliche Kündigungsfrist zu kürzen und den früheren Austritt des Lehrers anzuordnen.

11. Min.-Erl. vom 1. September 1919, U III C 2382, betr. die Wahl von Schulleitern ohne Rektorprüfung.

Auf die Anfrage verschiedener Schulverbände, ob künftig auch Lehrer ohne das Zeugnis über die bestandene Rektorprüfung zu Schulleitern gewählt werden können, bestimme ich, daß die Bestätigung und Ernennung eines Schulleiters nicht mehr von der vorherigen Ablegung der Rektorprüfung abhängig zu machen ist. Die Regierung wolle demnach künftig auch geeignete Lehrer und Lehrerinnen, die das Zeugnis über die bestandene Rektorprüfung nicht besitzen, als Rektoren (Rektorinnen) bestätigen.

Die Rektorprüfung fällt vom 1. Juli 1920 an weg.

Ueber die weiteren Berechtigungen, die bisher nach § 1 der Prüfungsordnung für Rektoren vom 1. Juli 1901 durch Ablegung der Rektorprüfung erworben wurden, bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

12. Min.-Erl. vom 8. Oktober 1920, U III C 983, betr. die Ernennung von Hauptlehrern zu Rektoren.

Nach dem Erlaß vom 1. September 1919 — U III C 2382 — ist die Bestätigung und Ernennung eines Schulleiters nicht mehr von

der vorherigen Ablegung der Rektorprüfung abhängig zu machen. Die Regierungen sind daher ermächtigt, den bewährten Hauptlehrern an Schulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen, auch wenn sie die Rektorprüfung nicht abgelegt haben, die Amtsbezeichnung als Rektor selbständig beizulegen. Einer Befragung des Schulvorstandes bzw. der Schuldeputation hierzu bedarf es nicht.

13. Min.-Erl. vom 22. Dezember 1922, U III C 1417. 1, betr. die Berufung von Lehrerinnen an Mädchenvolks- und Mittelschulen als Schulleiterinnen.

Ich halte es grundsätzlich für erwünscht, daß an Mädchenvolks- und Mädchenmittelschulen mehr als bisher Lehrerinnen zu Schulleiterinnen berufen werden. Wenn auch zurzeit die Notwendigkeit, Rektoren aus den abgetretenen Gebieten in Rektorstellen unterzubringen, die Berufung von Lehrerinnen zu Schulleiterinnen erschwert, wird doch mehr als bisher auch jetzt schon auf die Berücksichtigung geeigneter Lehrerinnen bei Besetzung von Schulleitungsstellen Bedacht zu nehmen sein. ¹⁾ ²⁾

¹⁾ Um der Frau den ihr gebührenden Einfluß auf die Mädchenerziehung zu sichern, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in Mädchenvolkschulen und in Mädchenmittelschulen, sofern nicht im Einzelfall Bedenken dagegen bestehen, Lehrerinnen an der Klassenführung auch in den mittleren und oberen Klassen angemessen beteiligt werden. Wegen der Berücksichtigung von Lehrerinnen bei Besetzung von Schulleiterinnenstellen nehme ich auf den Erlaß vom 22. Dezember 1922 — U III C 1417. 1 — Bezug.

Für die Mittelschulen verweise ich auf die Bestimmungen über die Neuordnung des Mittelschulwesens vom 3. Februar 1910 unter B II Nr. 5 und 6. Min.-Erl. vom 26. 7. 1923. U III C 695.

²⁾ Ich erkläre mich damit einverstanden, daß der Satz 1 des Erlasses vom 26. Juli d. Js. — U III C 695 1 (Amtl. Schulblatt Nr. 18) — auf die Mädchenabteilungen solcher Volksschulen, in denen die beiden Geschlechter in gesonderten Klassen unter einheitlicher Leitung unterrichtet werden, sinngemäß angewendet wird. Min.-Erl. vom 6. 9. 1923. U III C 1444.

14. Min.-Erl. vom 6. Januar 1923, U III C 695, betr. Bevorzugung schwerkriegsbeschädigter Lehrer.

Auf die Eingabe vom 11. Mai d. Js. trete ich hinsichtlich der Besetzung von Rektor- und Konrektorstellen an den Volksschulen der dortigen Auffassung bei, daß schwerkriegsbeschädigten Lehrern bei der Besetzung solcher Stellen vor leicht- oder nichtkriegsbeschädigten Lehrern der Vorzug gebührt, sofern tatsächlich Bewerber zur Wahl stehen, die nach Bewährung, Dienstalter usw. völlig gleiche Berücksichtigung verdienen. Voraussetzung für die Wahl schwerkriegsbeschädigter Lehrer zu Rektoren und Konrektoren muß selbstverständlich sein, daß sie trotz ihrer schweren Kriegsbeschädigung in der Lage sind, die Obliegenheiten zu erfüllen, die mit diesen Stellungen verbunden sind. . . .

15. Errichtung und Besetzung von Konrektor (=innen) stellen.

a) Min.-Erl. vom 3. Mai 1922, U III E 643.

Unter Hinweis auf Nr. 14 der abgeänderten Ausführungsanweisung vom 13. März 1922 zu dem Volksschullehrerdiensteinkommensgesetz mache ich die Regierungen darauf aufmerksam, daß die Konrektorstellen keine Aufrückungsstellen, sondern planmäßige Schulstellen wie die Hauptlehrer- und Rektorstellen sind. Sie können daher nur auf dem im § 51 des B.D.G. vorgeschriebenen Wege besetzt werden.

Die Konrektoren sind gemäß § 51 Abs. 1 des B.D.G. unter Ausfertigung einer Ernennungsurkunde für den Schulverband anzustellen.

Eine Anstellung mit Rückwirkung ist nur ausnahmsweise zulässig. Frühestens kann eine neu geschaffene Stelle mit Rückwirkung von dem Zeitpunkt ab verliehen werden, von dem ihre dauernde Einrichtung durch die zuständigen Körperschaften ordnungsmäßig beschlossen und der Beschluß schulaufsichtlich genehmigt ist.

b) Min.-Erl. vom 24. August 1922, U III E 1210.

Es ist hierher mitgeteilt worden, daß wahlberechtigte Schulverbände bei der Besetzung von Konrektorstellen im Amte bewährte Lehrerinnen, die sich zur Anstellung als Konrektorinnen eignen, oft übergehen und nur Lehrer vorschlagen, trotzdem diese im Dienstalter hinter jenen Lehrerinnen zurückstehen. Ich mache daher darauf aufmerksam, daß nach Nr. 15 und 16 der abgeänderten Ausführungsanweisung vom 13. März 1922 zum Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz bei der Auswahl zur Besetzung der Konrektorstellen auch bewährte ältere Lehrerinnen zu berücksichtigen sind.

c) Min.-Erl. vom 29. August 1922, U III E 1244.

Die Errichtung einer Konrektorstelle muß an jeder Schule mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen nach § 1 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes unbedingt erfolgen. Die Verpflichtung der Schulverbände zur Zahlung der mit der Errichtung einer Konrektorstelle verbundenen Mehrkosten folgt unmittelbar aus dem Gesetz, so daß es einer Beschlußfassung der Schulunterhaltungspflichtigen über die Uebernahme dieser Mehrkosten überhaupt nicht bedarf. Lehnen die Schulverbände die ihnen hiernach obliegenden, von der Schulaufsichtsbehörde festzustellenden Leistungen ab, so ist gegen sie im Wege der Zwangsetatifizierung gemäß § 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 vorzugehen. Nur in den Fällen, in denen es sich um die Errichtung mehrerer Konrektorstellen an einer Schule oder einem Schulsystem handelt, ist bei Weigerung der Schulverbände das Beschlußverfahren auf Grund des Gesetzes, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887 einzuleiten, da hier

Leistungen in Frage kommen, die der Bestimmung der Verwaltungsbehörden nach deren Ermessen unterliegen. Soweit die Regierung ein Bedürfnis zur Errichtung mehrerer Konrektorstellen anerkennt, ermächtige ich die Regierung, in Ermangelung des Einverständnisses der Schulverbände den Weg des Anforderungsverfahrens zu beschreiten.

d) Min.-Erl. vom 12. Oktober 1922, U III E 1479.

Für die Frage, ob und wieviele Konrektorinnenstellen an den Volksschulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen zu errichten sind, muß im allgemeinen das Verhältnis der an diesen Schulen vorhandenen Zahl der Lehrerinnenstellen zur Zahl der Lehrerstellen (einschließlich der Schulleiterstellen) als Richtschnur dienen. Wenn z. B. in einem Schulverbände an diesen Schulen 100 Lehrerstellen und 50 Lehrerinnenstellen bestehen und die Errichtung von 24 Stellen für Konrektoren (Konrektorinnen) beschlossen ist, so werden möglichst 16 Schulstellen in Konrektorstellen und 8 Schulstellen in Konrektorinnenstellen umzuwandeln oder, wenn die Durchschnittschülerzahl ohnehin eine Stellenvermehrung erforderlich macht, in diesem Verhältnis Konrektorstellen und Konrektorinnenstellen neu zu schaffen sein. Weiter ist darauf Bedacht zu nehmen, daß an den reinen Mädchenschulen und den Mädchenabteilungen, die überwiegend mit Lehrerinnen besetzt sind, eine Lehrerin zur Konrektorin ernannt wird. Der von einer Seite zum Ausdruck gebrachten Annahme, daß die erste Konrektorstelle — die sogenannte Mußstelle — in allen Fällen eine solche für eine männliche Lehrkraft sein müsse, vermag ich nicht zuzustimmen. Jedenfalls ist an reinen Mädchenschulen und an Mädchenabteilungen, an denen überwiegend Lehrerinnen unterrichten, auch die „Mußstelle“ als Konrektorinstelle zu errichten. Auch technische Lehrerinnen können bei der Besetzung von Konrektorinnenstellen in Frage kommen.

Die Entscheidung darüber, an welchen Schulen und wieviel Konrektorinnenstellen zu schaffen sind, steht nur der Schulaufsichtsbehörde zu.

Nach der Errichtung von Konrektor- und Konrektorinnenstellen (Stellenumwandlung oder Neuerrichtung) sind jedesmal sofort die Grundlisten zu vervollständigen.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften über die Besetzung der planmäßigen Schulstellen (§ 51 Abs. 2, 3 und 7 des BDO., Nr. 63 der Ausführungsanweisung Teil I vom 18. März 1921) empfiehlt es sich, daß die Schulaufsichtsbehörde von vornherein bestimmt, wieviele Stellen als Konrektorstellen und wieviele als Konrektorinnenstellen in einem Schulverbände zu errichten sind. Dies schließt jedoch nicht aus, daß, wenn sich bei der Besetzung der Stellen ergeben sollte, daß eine Konrektorstelle besser mit einer Lehrerin oder umgekehrt eine Konrektorinstelle besser mit einem Lehrer zu besetzen ist, nachträglich eine entsprechende Umwandlung der Stellen

vorgenommen wird, wenn dies ohne erhebliche Benachteiligung des männlichen oder weiblichen Elements möglich ist.

Im übrigen darf grundsätzlich kein Lehrer (Lehrerin) zum Konrektor (Konrektorin) berufen werden, der (die) nicht bereits im Volksschuldienst die Dienstbezüge der Gruppe 2 erhält.

e) Min.-Erl. vom 18. November 1922, U III E 1740.

Der Regierung trete ich zwar darin bei, daß es bei den ersten Konrektorstellen an Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen einer besonderen Errichtung durch Beschluß des Schulverbandes nicht bedarf. Es ist indessen nötig, daß die Mittel zur Deckung der entstehenden Mehrkosten der ersten Konrektorstellen durch Einstellung in den Haushaltsplan des Schulverbandes oder durch außerordentliche (außerplanmäßige) Bewilligung bereitgestellt oder im Zwangsetatisierungsverfahren nach § 48 des Zuständigkeitsgesetzes sichergestellt werden, da ohne diese Voraussetzung die Landesschulkasse das Gehalt des Konrektors nicht zahlen könnte.

Solange diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, können Lehrer (Lehrerinnen) als Konrektoren (Konrektorinnen) nicht angestellt werden. Dabei müssen auch hinsichtlich der Anstellung mit Rückwirkung die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen (Nr. 13 der Preussischen Besoldungsvorschriften) sinngemäß zur Anwendung kommen, und zwar nicht nur für die sogenannten Sollstellen, sondern auch für die Mußstellen.

Die Annahme der Regierung, daß die ersten Konrektorstellen, wenn das sechsstufige System bereits vor dem 1. April 1920 eingeführt war, ohne weiteres vom 1. April 1920 ab besetzt werden können, trifft also nicht zu.

f) Min.-Erl. vom 14. Februar 1923, U III E 196.

Nach Nr. 15 und 16 der abgeänderten Ausführungsanweisung Teil I vom 13. März 1922 zum Volksschullehrer-Dienstehommensgesetz sind bei der Auswahl zur Besetzung der Konrektorstellen bewährte ältere Lehrer (Lehrerinnen), auch Hauptlehrer, erste und alleinstehende Lehrer, grundsätzlich aber nur solche Lehrer (Lehrerinnen) zu berücksichtigen, die bereits die Dienstbezüge der Gruppe 2 erhalten.

Diese Bestimmung ist so aufzufassen, daß sich die Lehrer (Lehrerinnen) dauernd in der Besoldungsgruppe 2 befinden müssen. Erste und alleinstehende Lehrer, die nach dem am 1. April 1922 in Kraft getretenen Artikel I § 1 Absatz 4 des Abänderungsgesetzes vom 24. November 1921 nach Vollendung einer zehnjährigen ununterbrochenen Dienstzeit in der Stellung eines ersten oder alleinstehenden Lehrers zwar eine Aufrückungsstelle der Gruppe 2 haben, aber bei Versetzung auf eine andere Stelle, die nicht zu den in den Abschnitten 1, 2 und 3 der Gruppe 2 gedachten Stellen gehört, nach

Maßgabe ihres Dienstalters wieder in die Gruppe 1 zurücktreten müssen, dürfen zu Konrektoren noch nicht berufen werden. Sie können erst dann berücksichtigt werden, wenn sie dauernd der Gruppe 2 angehören, d. h. wenn sie auch ohne ihre Stellung als erster oder allein-stehender Lehrer nach ihrem allgemeinen Dienstalter eine Aufwärtsstelle der Gruppe 2 haben würden.

16. Min.-Erl. vom 9. Dezember 1920, U III 2421, betr. Anstellung als Mittelschullehrer und als Leiter von Mittelschulen.

Lehrer, welche die Abschlußprüfung an einem der „Wissenschaftlichen Kurse zur Ausbildung von Seminarlehrern“ bestanden haben, sind selbstverständlich auch als befähigt zur Anstellung als Mittelschullehrer und als Leiter von Mittelschulen anzusehen. Ich ermächtige die Regierung, den bezeichneten Lehrern auf ihren Wunsch eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, und zwar unter Hinweis auf diesen Erlaß.

Nb. v. 16. November 1920, II A 2637.

Es ist bei uns darüber Klage geführt worden, daß offene Mittelschullehrerstellen von nicht dafür geprüften Lehrern oder Schulamtsanwärtern verwaltet werden, während eine Anzahl geprüfter katholischer Bewerber unbeschäftigt bleibt. Ueberall, wo die Mittelschulen oder Mittelschulklassen von einer erheblichen Zahl katholischer Kinder besucht werden, oder wo es sich um Fachunterricht handelt, für den das Bekenntnis des Lehrers ohne Bedeutung ist, kann auch an evangelischen Schulen der genannten Art ein katholischer Lehrer angestellt werden. Wir ersuchen daher die Magistrate, der Notlage der katholischen Mittelschullehrer nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

17. Min.-Erl. vom 3. Mai 1922, U III E 626, betr. die Form der Anstellung der Lehrer an gehobenen Klassen der Volksschulen.

Die Lehrer (Lehrerinnen), die an gehobenen Klassen einer Volksschule (Klassen mit erweitertem Lehrziel) vollbeschäftigt sind, erhalten das Dienst Einkommen der Gruppe 2 nur dann, wenn sie (nach einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von 7 Jahren) an den gehobenen Klassen endgültig angestellt sind. Diese gehobenen Klassen sind rechtlich ein Teil der Volksschule. Die Lehrer sind Volksschullehrer und in der gemäß § 51 des B. G. von der Schulaufsichtsbehörde auszufertigenden Ernennungsurkunde als solche zu bezeichnen. Sie sind aber zugleich durch eine besondere Verfügung der Schulaufsichtsbehörde davon zu benachrichtigen, daß sie an den gehobenen Klassen endgültig angestellt sind.

Einer besonderen Ernennungsurkunde für die gehobenen Klassen bedarf es nicht.

18. Min.-Erl. vom 28. Januar 1921, U III A 100. 1, betr. den Zeichenunterricht in den Volks- und Mittelschulen.

Durch den Runderlaß vom 20. August 1920, U III A 1472, sind die nachgeordneten Behörden bereits veranlaßt, auf die größeren Schulverbände dahin einzuwirken, daß sie mehr als bisher den Zeichenunterricht in den Volks- und Mittelschulen in die Hand von Fachlehrern legen und als solche ordnungsmäßig geprüfte Zeichenlehrer anstellen. Den nachgeordneten Behörden ist durch Runderlaß vom heutigen Tage mitgeteilt, daß dieser Erlaß auch für geprüfte Zeichenlehrerinnen gilt.

19. Anstellung und Berufungsurkunden für Hilsschullehrer und -leiter.

a) Min.-Erl. vom 16. Juli 1919, U III A 891.

Die Bestimmung in Absatz 2 des Runderlasses vom 1. Oktober 1913 — U III A 1295.1 —, daß solche Lehrer und Lehrerinnen, die vor dem 1. April 1913 an Hilsschulen berufen worden sind, an dieser Schule noch ohne Ablegung der Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilsschulen endgültig angestellt werden können, gilt nicht nur für die Schule, an der die betreffende Lehrperson beschäftigt ist, sondern auch bei Berufungen an andere Hilsschulen.

b) Min.-Erl. vom 17. Oktober 1921, U III E 3934.

Die Ausstellung besonderer Berufungsurkunden für Hilsschullehrer kann nicht genehmigt werden (Erl. vom 7. Juli 1921 — U III E 2265). Es findet aber keine Bedenken, die Hilsschullehrer durch eine besondere Verfügung der Schulaufsichtsbehörde endgültig in den Hilsschuldienst anzutweisen.

c) Min.-Erl. vom 1. März 1922, U III E 2.

Auch für die Direktoren an Hilsschulen sind ebenso wie für die Lehrer an Hilsschulen besondere Berufungsurkunden nicht auszustellen. Sie werden zu Leitern an Volksschulen berufen und sind durch besondere Verfügung der Schulaufsichtsbehörde in den Hilsschuldienst einzuweisen. Das gleiche gilt auch, wenn es sich um die Anstellung des Leiters einer Schule für Schwerhörige oder Schwachsichtige handelt.

20. Anstellung von technischen Lehrerinnen an mittleren und an Hilsschulen.

a) Min.-Erl. vom 10. Juni 1922, U III D 1228.

Auf den Bericht . . . bestimme ich zur Behebung der Zweifel, die sich aus den Vorschriften unter Ziffer 17 der Ausführungsanweisung zum Mittelschullehrer-Dienstentgeltgesetz ergeben haben, folgendes:

Technische Lehrer und Lehrerinnen können an öffentlichen mittleren Schulen in freien planmäßigen technischen Stellen unbedenklich endgültig angestellt werden, wenn sie die für ihre Stelle geforderte Vorbildung und Lehrbefähigung nachweisen und eine anrechnungsfähige Dienstzeit von sieben Jahren zurückgelegt haben. Solange das Erfordernis einer siebenjährigen anrechnungsfähigen Dienstzeit nicht erfüllt ist, dürfen diese Lehrer und Lehrerinnen nur einstweilig angestellt werden.

b) Min.-Erl. vom 27. August 1921, U III A 886.

Für die an einer Hilfschule beschäftigten technischen Lehrerinnen ist die Ablegung der Hilfschullehrerprüfung zurzeit nicht erforderlich. Da indes ihre Eignung für den Unterricht an diesen Schulen gewährleistet sein muß, so bestimme ich, daß in der Regel nur solche technischen Lehrerinnen an Hilfschulen angestellt werden sollen, die bereits im Volksschuldienste endgültig angestellt waren und während einer probeweisen Beschäftigung im Hilfschulunterricht bewiesen haben, daß sie Verständnis für die besondere Eigenart dieses Unterrichts haben. Die Einführung einer besonderen Prüfung bleibt vorbehalten.

Technische Lehrerinnen, die an einer Hilfschule voll beschäftigt sind, werden, abgesehen von der Zeit der probeweisen Beschäftigung, wie die übrigen Hilfschullehrerinnen besoldet.

21. Min.-Erl. vom 23. Oktober 1922, U III E 1258, betr. Versetzung von Hilfschullehrern an andere Schulen.

Sind Volksschullehrer (=Lehrerinnen) von der Schulaufsichtsbehörde in den Dienst an den Hilfschulen für Schwachbegabte endgültig eingewiesen, so kann ihnen zwar von der Schulaufsichtsbehörde auch gegen ihren Willen die Tätigkeit an einer anderen Volksschule desselben Schulverbandes übertragen werden, sie bleiben aber weiter Inhaber der planmäßigen Hilfschullehrerstelle, in die sie eingewiesen sind.

In einen anderen Schulverband können sie gegen ihren Willen nur versetzt werden, wenn sie in dem anderen Schulverbande in eine planmäßige Hilfschullehrerstelle eingewiesen werden können.

22. Min.-Erl. vom 4. Juli 1923, U III A 411, betr. Sonderklassen und Sonderschulen.

Die „schulaufsichtlich genehmigten“ Sonderklassen und Sonderschulen für Schwache, Schwerhörige, Sprachkranke und Tuberkulöse gehören zu den besonderen Veranstaltungen der Volksschule für körperlich und geistig nicht normale Kinder. Die an ihnen vollbeschäftigten Lehrer (=innen) haben daher gemäß § 1 B D G. die Bezüge der Besoldungsgruppe 2 zu erhalten, vorausgesetzt, daß die Beschäftigung an den besonderen Veranstaltungen dauernder Art ist. Zur dauernden

Beschäftigung sind nur solche Lehrer (=innen) zuzulassen, die sich als hierfür geeignet erwiesen haben.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Zulassung von Lehrer (=innen) zur dauernden Beschäftigung an Veranstaltungen der obenbezeichneten Art ordne ich bis auf weiteres das Nachfolgende an:

In die Schulstellen solcher Veranstaltungen sind nur solche Lehrer (=innen) endgültig einzuweisen, die

1. die Befähigung zur endgültigen Anstellung im Volksschuldienste erworben haben,
2. nach erlangter Befähigung mindestens ein Jahr an Veranstaltungen der obenbezeichneten Art in voller Beschäftigung tätig gewesen sind und sich während dieser Zeit bewährt haben.

Für Hilfschulen verbleibt es bei der durch den Erlaß vom 1. Oktober 1913, U III A 1295, getroffenen Regelung.

23. Min.-Erl. vom 9. Januar 1922, U III E 5032, betr. die Ernennung zum Hauptlehrer.

Die Uebertragung der Leitungsbefugnisse und damit auch die Ernennung zum Hauptlehrer einer Volksschule mit drei oder mehr Lehrkräften und weniger als sechs aufsteigenden Klassen darf nur an solche Lehrer stattfinden, die dazu geeignet sind.

Ist der bisher nicht mit Leitungsbefugnissen betraute Erste Lehrer einer Schule zur Wahrnehmung der Leitungsbefugnisse nicht geeignet, so hat eine solche Uebertragung und damit auch die Ernennung zum Hauptlehrer zu unterbleiben.

24. Min.-Erl. vom 4. Januar 1922, U III E 3563. 1, betr. die Weiterbeschäftigung verheirateter Lehrerinnen im Amte.

Ueber die Frage der Weiterbeschäftigung von Beamtinnen und Lehrerinnen nach ihrer Verheiratung schweben im Hinblick auf Artikel 128 Absatz 2 der Reichsverfassung und den Beschluß des Reichsgerichts vom 10. Mai v. Jz. Verhandlungen zwischen den beteiligten Reichsministerien und den Landesregierungen.

Bis diese Verhandlungen zum Abschluß gekommen sind und eine endgültige Entscheidung in der Sache getroffen ist, weise ich die Regierungen an, endgültig angestellte Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, den öffentlichen mittleren Schulen und den öffentlichen höheren Lehranstalten, die nach ihrer Verheiratung im Amte zu bleiben wünschen, in ihrem bisherigen Anstellungsverhältnisse zu belassen und von der ihnen auf Grund des Vorbehalts in der Anstellungs-urkunde zustehenden Entlassungsbefugnis keinen Gebrauch zu machen.

Wegen der Weiterzahlung des Ortszuschlages und der Gewährung von Kinderbeihilfen an diese Lehrerinnen sind die bestehenden Besoldungsvorschriften zu beachten.

Einstweilig, d. h. auf Widerruf, angestellte und auftragsweise (vertretungsweise) beschäftigte Lehrerinnen, die sich verheiraten, können nur unter denselben Voraussetzungen wie die gleichartigen männlichen Lehrkräfte aus dem Schuldienst entlassen werden. Die Eheschließung ist also an sich kein Grund, eine Lehrerin aus dem Schuldienst zu entlassen.

Der Kunderlaß vom 18. Juli 1920 — U III E 2036 — wird aufgehoben.

Nach Beschluß des Reichsgerichts, III. Zivilsenat vom 10. Mai 1921, erlischt das Dienstverhältnis einer Lehrerin nicht mit der Eheschließung. Die entgegenstehenden Bestimmungen des Bayerischen Volksschullehrergesetzes sind mit Art. 128, Abs. 2 der Reichsverfassung nicht vereinbar.

25. Min.-Erl. vom 1. Dezember 1916, U III C 1214.1, betr. die endgültige Anstellung verwitweter Lehrerinnen.

Durch Erlaß vom 17. 8. 1910 — U III C 2078 — ist bestimmt worden, daß gegen die endgültige Anstellung verwitweter Lehrerinnen Bedenken nicht zu erheben sind, sofern die Witwe kinderlos ist. Sind Kinder vorhanden, so würde die Regierung jedesmal sorgfältig zu prüfen haben, ob die Witwe durch diese Kinder in der Erfüllung ihrer Pflichten als Lehrerin behindert wird. Ist dies nicht der Fall und liegen sonstige Bedenken nicht vor, so kann die endgültige Anstellung erfolgen.

Diese Bestimmungen ermöglichen es, Kriegervitwen, die vor ihrer Verheiratung bereits Lehrerinnen waren, oder die seinerzeit die Lehrerinnenprüfung abgelegt haben, bei der Besetzung von Stellen im Lehramt zu berücksichtigen. Auf die Anstellungsurkunden solcher Lehrerinnen sind die Erlasse vom 21. 5. und 10. 9. 1910 (U III D 3150) (betr. die Aufhebung der Anstellung bei Wiederverheiratung) und 2099 (betr. den Zeitpunkt des Ausscheidens einer Lehrerin nach ihrer Verheiratung) sinngemäß anzuwenden.

26. Gesetz vom 30. 3. 1920 über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz). (Auszug.)

§ 1.

1. Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, ihre freien, freiwerdenden oder neu zu schaffenden Stellen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mit mittelbaren Staatsbeamten zu besetzen, die infolge Abtretung oder Besetzung preussischer Landesteile ihr Amt verlieren oder es aufgeben, weil ihnen nach Lage der Verhältnisse die Fortsetzung ihrer Amtstätigkeit unter fremder Herrschaft nicht zugemutet

werden kann. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Religionsgesellschaften, geistliche Gesellschaften und Synagogengemeinden, ferner die Körperschaften des öffentlichen Rechtes hinsichtlich derjenigen Stellen, für deren Besetzung infolge reichsrechtlicher Vorschriften landesrechtliche Bestimmungen nicht getroffen werden können.

4. Das Gesetz findet Anwendung auch auf die mit staatlicher Genehmigung einstweilen in fremde Dienste übergetretenen Beamten.

5. Das Gesetz findet ferner Anwendung auf diejenigen Beamten aus den abgetretenen und besetzten Gebieten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. eine Stelle unter wesentlich ungünstigeren Bedingungen angenommen haben, als sie ihnen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zustehen würde,
2. sich um Stellen bei anderen Körperschaften beworben haben und mit der Anwartschaft auf feste Anstellung bei ihnen tätig sind.

§ 2.

1. Als mittelbare Staatsbeamte im Sinne dieses Gesetzes gelten die Personen, die von den Körperschaften (§ 1) nach den für sie geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften als Beamte im Hauptamt angestellt worden sind.

§ 5.

Die Bewerber sind bei Verlust des Anspruchs auf Fürsorge verpflichtet, spätestens unverzüglich nach Aufgabe ihrer bisherigen Stellung bei dem Fürsorgeamte den Antrag auf Eintragung in die von diesem zu führende Bewerberliste zu stellen, hierbei die zur Prüfung der Voraussetzungen der §§ 1 und 2 notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise darüber beizubringen. Ueber die Eintragung ist dem Bewerber eine Bescheinigung zu erteilen. Wird die Eintragung verweigert, so hat das Fürsorgeamt hierüber einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid zu geben.

§ 6.

1. Das Fürsorgeamt ist berechtigt, sich die Hälfte aller angemeldeten Stellen, soweit sie nicht gemäß § 1 Abs. 2 vom Besetzungszwang ausgenommen oder gemäß § 4 Abs. 1 freigegeben sind, zur Besetzung durch unmittelbare Zuweisung eines bestimmten Bewerbers vorzubehalten.

2. Das Fürsorgeamt hat den Anstellungsbehörden spätestens innerhalb zweier Wochen nach der Anmeldung einer Stelle mitzuteilen, ob es die Stelle freigeben wird oder ob es für den Fall, daß die Stelle nicht freigegeben wird, von seinem Vorbehaltsrechte Gebrauch machen will oder nicht. Bis zum Eingange dieser Mitteilung darf die Anstellungsbehörde über die Stelle nicht verfügen.

3. Das Fürsorgeamt ist berechtigt, Auswechselungen zwischen vorbehaltenen und nicht vorbehaltenen Stellen vorzunehmen. Dementsprechenden Anträgen der Anstellungskörperschaften soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

4. Der Vorbehalt einer Stelle darf die Dauer von drei Monaten, vom Eingange der Anmeldung an gerechnet, nicht überschreiten. Erfolgt innerhalb dieser Zeit die Zuweisung eines Bewerbers nicht, so hat das Fürsorgeamt der Anstellungsbehörde mitzuteilen, daß sie für die Besetzung der Stelle freie Hand habe.

§ 9.

1. Führt eine Bewerbung um eine Stelle, die der bisherigen Beschäftigung und Besoldung des Bewerbers entspricht, nicht zur Anstellung, so muß sich der Bewerber bei Verlust des Anspruchs auf Fürsorge unverzüglich um eine andere Stelle bewerben oder den Antrag auf Zuweisung an das Fürsorgeamt richten.

2. Eine Zuweisung ist ausgeschlossen, wenn die Bewerbung, die dem Antrag auf Zuweisung unmittelbar vorhergeht, erst nach Ablauf eines Jahres nach Ablehnung der ersten Bewerbung erfolgt.

3. Den Bewerbern ist nach Möglichkeit eine ihrer bisherigen Beschäftigung und Besoldung entsprechende Stelle zuzuweisen. Sie sind jedoch bei Verlust des Anspruchs auf Fürsorge verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Stellen auch dann anzunehmen, wenn sie ihrer bisherigen Beschäftigung und Besoldung nicht voll entsprechen.

§ 10.

5. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes eingestellten Bewerber erhalten vom Staate Umzugskosten nach staatlichen Grundsätzen. Die Anstellungsbehörden sind verpflichtet, dem Staate einen angemessenen Teil der gezahlten Umzugskosten zu erstatten. Der zu erstattende Betrag wird unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Anstellungsverbände vom Fürsorgeamte festgesetzt. Er darf ein Viertel der vom Staate verauslagten Kosten und den Betrag von eintausend Mark nicht übersteigen.

6. Das Rückgriffsrecht des Staates für die auf Grund dieses Gesetzes gemachten Leistungen gegenüber den Körperschaften, Ruhegehaltskassen und Witwen- und Waisenkassen, welchen der Beamte vor seinem Ausscheiden angehörte, bleibt unberührt.

§ 11.

.....
5. Die laufenden Geschäfte des Fürsorgeamtes werden von dem Vorsitzenden geführt. Gegen sämtliche Verfügungen, Beschlüsse und Bescheide des Vorsitzenden steht dem Betroffenen das Recht auf Entscheidung des Kollegiums zu. Der Antrag auf Entscheidung des Kollegiums muß binnen eines Monats nach Zustellung oder Eröff-

nung der angefochtenen Maßnahme bei dem Fürsorgeamt angebracht werden. Er hat aufschiebende Wirkung.

.....

§ 12.

Gegen Beschlüsse, welche die Kündigung einer Stelle (§ 2 Abs. 2), die Anmeldepflicht einer Stelle durch die Anstellungsbehörde (§ 4), den Anspruch auf Eintragung eines Bewerbers (§ 5), die Annahmepflicht einer zugewiesenen Stelle durch den Bewerber sowie den Verlust des Anspruchs auf Fürsorge durch einen Bewerber (§ 7 und 9), die Beteiligung der Anstellungsverbände an den Umzugskosten (§ 10) und die Inanspruchnahme einer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes besetzten Stelle (§ 15) betreffen, findet insoweit die Beschwerde, an das Oberfürsorgeamt in Berlin statt. Alle übrigen Entscheidungen des Kollegiums sind endgültig.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

§ 13.

1. Für hauptamtlich angestellte Leiter und Lehrer an höheren Lehranstalten, Fach- und Fortbildungsschulen, mittleren Schulen und Volksschulen, soweit diese Anstalten nicht staatlich, aber öffentlich sind, ferner für die Schulamtsbewerber an solchen Schulen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgender Maßgabe:

2. Die Anmeldung der Stellen (§ 4) geschieht durch Vermittlung der Schulaufsichtsbehörde. Von den Stellen ist eine angemessene Anzahl, jedoch nicht mehr als die Hälfte, zur Besetzung durch nicht unter dieses Gesetz fallende Lehrpersonen freizugeben. Die Auswahl dieser Stellen liegt der Schulaufsichtsbehörde ob und hat binnen Monatsfrist nach Anmeldung der Stelle zu erfolgen. Nur die von der Schulaufsichtsbehörde nicht freigegebenen Stellen sind von dieser zur Anmeldung zu bringen (§ 4). Die Besetzung dieser Stellen geschieht im Wege der Zuweisung durch das Fürsorgeamt mit nachfolgender Anstellung durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Anstellungsbehörden im Sinne der §§ 6 und 8 sind die Schulaufsichtsbehörden. ¹⁾

3. An die Stelle des Fürsorgeamts (§ 3) tritt ein besonderes „Fürsorgeamt für Lehrpersonen“ mit dem Sitz in Berlin. Für dieses finden die Vorschriften des § 11 mit der Maßgabe Anwendung, daß das zur Entscheidung berufene Kollegium aus dem Vorsitzenden des Fürsorgeamts, acht Beisitzern und ebensoviel Stellvertretern besteht, die vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ernannt werden. Zu den Beisitzern müssen ein Lehrer einer höheren Lehranstalt, ein Lehrer an einer mittleren Schule, ein Fach- oder Fortbildungsschullehrer und ein Volksschullehrer sowie zwei Vertreter von Schulverbänden gehören. Für das siebente und achte Mitglied hat der Minister freie Verfügung.

§ 16.

1. Das Gesetz findet auch Anwendung auf die ehemaligen elsäß-lothringischen mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen, soweit sie am 10. November 1918 im Besitze der preußischen Staatsangehörigkeit waren; endlich findet das Gesetz auch Anwendung auf ehemalige elsäß-lothringische mittelbare Staatsbeamte und Lehrpersonen, die am 10. November 1918 keinem anderen deutschen Bundesstaat angehörten, und zwar zu demjenigen Bruchteile, der dem Verhältnisse der Bevölkerung Preußens zum Deutschen Reiche auf die Gesamtzahl dieser Kategorie von mittelbaren elsäß-lothringischen Staatsbeamten entspricht.

2. Auf Verlangen der Unterrichtsverwaltung kann das Fürsorgeamt für Lehrpersonen eine ihm vorbehaltenen Stelle auch einer Lehrperson zuweisen, die im Auslands- oder Kolonialschuldienst ihre bisherige Stelle hat aufgeben müssen oder die an einer aus staatlichen Mitteln laufend unterstützten Privatanstalt der im § 13 Abs. 1 genannten Art hauptamtlich beschäftigt war.

§ 17.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens wird durch Beschluß der Landesversammlung festgestellt.

Berlin, den 30. März 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

**1) Unterrichtsaufträge an vertriebene und abwandernde Lehrer für Stellen mit einem Kirchenamt. Fürsorgeamt für Lehrpersonen. G. 815.
18. Dezember 1919.**

Nach den Erlassen des Herrn Unterrichtsministers vom 22. Februar 1919 — U III E 322/23. Juli 1919 U III E 1641 II — sind wir an der Stellenbesetzung selbst nicht beteiligt, sondern es werden von uns Unterrichtsaufträge erteilt, die eine Versetzung im Interesse des Dienstes nur vorbereiten. Die Versetzung im Interesse des Dienstes selbst und damit die Besetzung der Stelle erfolgt schulseitig durch die für die Stelle zuständige Regierung (Erlaß vom 2. Oktober 1919 — U III E 3113 —).

Daraus, daß wir an der Stellenbesetzung selbst nicht beteiligt sind, folgt, daß wo die Stellenbesetzung gemeinsam mit kirchlichen Besetzungsberechtigten geschieht, die Gemeinsamkeit nicht für uns, sondern für die Regierung besteht. Wir haben in dem Vordruck, mit dem wir die von uns erteilten Unterrichtsaufträge für die Regierungen ausfertigen, diesen Punkt ausdrücklich berührt.

Die in den Verhältnissen liegenden Schwierigkeiten sind auch viel zu groß, um die Mitwirkung der kirchlichen Besetzungsberechtigten schon bei den vorbereitenden Unterrichtsaufträgen möglich erscheinen zu lassen. Solange die von uns zu versorgenden Lehrer noch nicht in der betreffenden Gegend sind und durch oft sehr große Entfernungen und durch Ausreisebeschränkungen der polnischen Behörden gehindert werden, sich persönlich vorzustellen, wird man eine solche Vorstellung, auf die es den Kirchengemeinden, Patronen usw. gewöhnlich grade ankommen wird, nicht von ihnen erwarten können. Und was die von uns zu

erteilenden Unterrichtsaufträge angeht, so müssen sie nach Lage der Dinge rasch und unter Umständen sogar plötzlich erteilt werden, so daß es auch dieserhalb nicht möglich sein würde, ihnen Verhandlungen mit den kirchlicherseits Besetzungsberechtigten vorangehen zu lassen.

Wenn wir eine Mitwirkung der kirchlicherseits Beteiligten schon bei den vorbereitenden Unterrichtsaufträgen weder der Rechtslage nach für erforderlich noch nach Lage der Verhältnisse für durchführbar halten, so bedeutet das durchaus nicht, daß Wünsche der kirchlicherseits Besetzungsberechtigten nicht schon Berücksichtigung zu finden hätten, wenn wir von ihnen, bevor wir einen Unterrichtsauftrag erteilen, Kenntnis haben. Wir haben das größte Interesse daran, nicht für die später folgende Stellenbesetzung, bei der unsere Unterrichtsaufträge für die kirchlicherseits Besetzungsberechtigten nicht bindend sind, Schwierigkeiten entstehen zu lassen, und ferner liegt uns sehr daran, daß die von uns beauftragten Lehrer dort, wohin sie von uns entsandt werden, auch bei den kirchlicherseits Besetzungsberechtigten eine gute Aufnahme finden.

Wir ersuchen ergebenst, hiervon Kenntnis nehmen zu wollen und dafür einzutreten, daß die von uns entsandten Lehrer auch kirchlicherseits ein freundliches Entgegenkommen finden.
